



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Grégory Logean UDC, Christophe Claivaz PLR, Sidney Kamerzin PDCC, und Philipp Matthias Bregy CVPO
Gegenstand	«Legales» Cannabis: Anpassung der Gesetzesgrundlagen, damit die Situation nicht ausser Kontrolle gerät
Datum	16.11.2017
Nummer	4.0290 <i>(in Zusammenarbeit mit dem DGSK und dem DVB)</i>

Mit der Motion wird verlangt, «zu verhindern, dass eine Form von illegalem Cannabis in Umlauf gebracht wird». So soll die Dienststelle für Landwirtschaft (oder der Kantonschemiker) dazu ermächtigt werden, unangemeldete Kontrollen durchzuführen sowie die nötigen Kontrollen, um zu analysieren, ob die betroffenen Plantagen den legalen THC-Gehalt von 1 % nicht übersteigen. Dazu sollen die diesbezüglichen kantonalen Gesetzesbestimmungen angepasst werden. In ihren Zielen und den eingesetzten Mitteln ähnelt die Motion dem lateinischen Konkordat über Anbau und Handel von Hanf vom 29. Oktober 2010.

Zur Erinnerung: Letzteres beabsichtigte, den Anbau und den Handel mit Hanf unter strengen Bedingungen, insbesondere unter Einhaltung eines THC-Gehalts von weniger als 1 %, zu erlauben und verwaltungspolizeiliche Massnahmen einzuführen (Melde- und Bewilligungspflichten, Möglichkeit der Durchführung unangekündigter Kontrollen ausserhalb des strafrechtlichen Rahmens). Mit anderen Worten: Das lateinische Konkordat wollte den Anbau und Handel von legalem Hanf kontrollieren.

Mit Entscheid vom 5. Oktober 2012 (2C_698/2011) hat das Bundesgericht (BGer) dieses Konkordat jedoch einfach aufgehoben.

In seinem Entscheid weist das BGer darauf hin, dass nur der Bund befugt ist, Vorschriften für diesen Bereich zu erlassen. Die im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG) vorgesehene sehr detaillierte Gesetzgebung lässt den Kantonen keinen Spielraum, um eigene Gesetze über den Anbau und Handel von legalem Hanf zu erlassen. Das BetmG verbietet Hanf mit einem THC-Gehalt von mehr als 1 %. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kantone ihre eigenen Vorschriften für Hanf mit einem niedrigeren THC-Gehalt festlegen können.

Im Übrigen präzisiert der BGer, dass das lateinische Konkordat die im Bundesstrafrecht vorgesehenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemassnahmen dupliziert. Denn gemäss dem Konkordat können die kantonalen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und falls notwendig zwangsweise jederzeit Kontrollen der Infrastrukturen, der Plantagen, der Geschäftsräume und der Personen, die sich darin aufhalten, durchführen, um zu überprüfen, dass dort keine illegalen Aktivitäten ausgeübt werden.

Der Staatsrat teilt zwar die Besorgnis der Motionäre über das Problem des legalen Cannabis und versichert, dass er die Entwicklung dieser Art von Handel aufmerksam verfolgt. Jedoch verstösst die Motion der Abgeordneten Logean, Claivaz, Kamerzin und Bregy, mit der die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen zu legalem Cannabis gefordert wird, angesichts der obigen Erwägungen gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Die Motion wird folglich leider zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine